



Geldwäscheprävention

Newsletter Nr. 12

August 2020

- *Neue Allgemeinverfügung für Güterhändler*
- *FIU-Jahresbericht 2019*

Neue Allgemeinverfügung für Güterhändler

Mit Datum vom 29. Juli 2020 hat das Regierungspräsidium Gießen eine neue [Allgemeinverfügung](#) erlassen (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 34/2020 vom 17. August 2020, S. 864).

Demnach sind Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Gießen verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG zu bestellen, wenn

- a) - sie gewerblich mit hochwertigen Gütern (Edelmetalle, Kupfer, seltene Erden, Edelsteine, Schmuck oder Uhren, Kunstgegenstände oder Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe oder Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern oder
 - sie als Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt, tätig sind,
- b) der Handel mit diesen Gütern über 50 Prozent des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit)
- c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf, Vermittlung und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
- d) sie Geschäftsvorgänge nicht ausschließen, bei denen Zahlungen, die den entsprechenden Schwellenwert erreichen oder überstei-



gen, entgegennehmen oder tätigen. Geschäftsvorgänge, bei denen mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen den entsprechenden Schwellenwert oder mehr ausmachen und bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht, sind als ein Geschäftsvorgang anzusehen.

Weitere Einzelheiten, wie z.B. die Höhe Schwellenwerte und die praktische Durchführung der Meldung des Geldwäschebeauftragten entnehmen Sie bitte direkt der Allgemeinverfügung. Diese ist zusammen mit einer Begründung auf unserer Homepage unter www.rp-giessen.hessen.de → Inneres und Arbeit → Gefahrenabwehr → Geldwäsche → Geldwäschegesetz 2020 im Downloadbereich abrufbar.

FIU-Jahresbericht 2019

Mit der Veröffentlichung des [FIU-Jahresberichts](#) zieht die Financial Intelligence Unit (FIU) Bilanz und stellt für das Jahr 2019 mit insgesamt 114.914 eingegangenen Verdachtsmeldungen einen starken Anstieg um fast 49 Prozent gegenüber dem Vorjahr fest. Damit gingen rund 37.500 mehr Verdachtsmeldungen ein als im Jahr 2018. Insgesamt betrachtet hat sich das jährliche Meldeaufkommen in Deutschland seit 2009 fast verzwölffacht, was die kontinuierliche Sensibilisierung der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten sowie die fortschreitende Automatisierung bei großen Kreditinstituten widerspiegelt.

Der Anstieg des Meldeaufkommens erstreckt sich sowohl auf Finanz- und Nichtfinanzsektor als auch auf Behörden und sonstige Verpflichtete. Nach wie vor stammen rund 98 Prozent aller Meldungen aus dem Finanzsektor, von welchem über 35.000 Verdachtsmeldungen mehr eingingen als noch im Jahr 2018.

Die absolute Anzahl der eingegangenen Verdachtsmeldungen aus dem Nichtfinanzsektor ist im Jahr 2019 zwar angestiegen, macht jedoch weiterhin nur rund 1,3 Prozent der Gesamteingänge aus. Für den Anstieg im Nichtfinanzsektor sind vor allem Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen verantwortlich. Auch aus dem Bereich der Güterhändler gingen in diesem Jahr deutlich mehr



Meldungen ein, wobei der prozentuale Anstieg mit gut 50 Prozent in etwa dem Gesamttrend entsprach. Außerdem erhöhte sich ebenfalls die Zahl der Verdachtsmeldungen von Immobilienmaklern und Finanzunternehmen.

Ein leicht steigender Trend zeigte sich auch bei der Anzahl der Verdachtsmeldungen, die Bezüge zu Kryptowerten aufwiesen. Hier enthielten rund 760 Verdachtsmeldungen den Meldungsgrund "Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen". Insbesondere stellt die Weiterleitung von Geldern an Handelsplattformen ins Ausland zum Umtausch der Gelder in Kryptowerte mit anschließendem Weitertransfer eine typische Begehungsweise dar.

Den FIU-Jahresbericht finden Sie auf unserer Homepage unter www.rp-giessen.hessen.de → Inneres & Arbeit → Gefahrenabwehr → Geldwäsche → Geldwäschegesetz 2020 im Downloadbereich.

Regierungspräsidium Gießen:

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de

Internet: www.rp-giessen.hessen.de unter

„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäsche“